

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Jedenfalls ist die Fassung nicht zweifellos, es sollte heißen: „bis zu dem dem Loosziehungstage vorangehenden Tage“, während man nach den Worten es auch so verstehen kann: „bis zum Tage der Loosziehung, aber vor derselben“.

Abg. Sachse: Zeither hat kein Zweifel obwalten können, ob die Gerichtspersonen oder die Gemeinderäthe die Recrutirungsangelegenheiten zu besorgen haben, in Betracht, daß die Gemeinderäthe die Gemeinden als Ganzes in allen sie als politische Corporation betreffenden Angelegenheiten zu vertreten haben. Sie sind also nicht die Ortspolizei- und Ortsadministrativbehörde; das sind die Ortsgerichte, welche die Recrutirungsangelegenheiten verwalten. Mir sind die Gründe unbekannt, warum sie den Gerichtspersonen entnommen und den Gemeinderäthen übertragen werden sollen; allein ich habe gegen eine solche Vertauschung, die mir in einiger Hinsicht zweckmäßig erscheint, nichts einzuwenden.

Abg. Scholze: Ich muß hierauf erwidern, daß die Sachen sich nunmehr ganz anders gestaltet haben, als früher. Nämlich die Ortsrichter sind mit den communlichen Verhältnissen nicht mehr so bekannt wie sonst, während die Gemeindevorstände doch in allen communlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden und die Listen, so wie alle Verhältnisse der Gemeinden zu besorgen haben, z. B. die Cataster und Verzeichnisse aller Art zu fertigen und fertigen zu lassen; auch wegen der Kosten giebt es noch einen bedeutenden Unterschied.

Präsident Braun: Ich muß fragen: ob der Herr Abgeordnete Scholze nach der von der hohen Staatsregierung gegebenen Erklärung auf seinem Antrage beharrt?

Abg. Scholze: Ich beruhige mich mit dem, was der Königl. Herr Commissar gesagt hat, auch weil schon in der ersten Kammer das Nöthige hierüber erklärt worden ist.

Referent Abg. Schäffer: Der Zweifel des geehrten Abgeordneten Hensel über die Fassung des Paragraphen ist der Deputation nicht beigegangen, es ist aber nunmehr, da einmal Zweifel angeregt worden ist, um so nothwendiger, daß die Deputation sich darüber ausspricht, welcher Termin in diesen Worten gemeint ist. Mir ist es allerdings nie zweifelhaft gewesen, daß es der Tag vor dem Tage der Loosziehung sein solle, an welchem sämtliche Recurse eingereicht werden müssen. Das Gesetz schreibt vor: Wenn der Militairpflichtige Befreiungsgründe eingereicht hat und es werden dieselben von der Recrutirungscommission nicht anerkannt, er mithin abfällige Bescheidung erhält, stehe es ihm frei, Recurs gegen diesen Bescheid einzuwenden. Ist dies, so muß allerdings gesetzlich vorgeschrieben sein, bis zu welchem Zeitpunkt der Recurs eingewendet werden soll und kann. Dieser Zeitpunkt ist der Tag vor der Loosziehung, also der Tag vor dem Tage, an welchem die Militairpflichtigen das Loos ziehen. Dies und der gewählte Ausdruck erscheint um so weniger zweifelhaft, wenn man den Paragraphen weiter liest, nach welchem das Gesetz den Militairpflichtigen noch eine besondere Erleichterung nachläßt

in folgender Bestimmung. Wenn nämlich der Militairpflichtige die abfällige Bescheidung erst am Tage der Loosziehung Seiten der Recrutirungscommission erhält, so soll ihm dann doch noch Recurs nachgelassen sein. Diesen Recurs soll er aber, weil er denselben nicht eher einbringen kann, vor der Loosziehung, also am Tage der Loosziehung selbst, jedoch vor dem Geschehen der Loosziehung einbringen. Lieft man in diesem Zusammenhange das Gesetz, so muß jede Unsicherheit schwinden. Da aber Seiten eines Abgeordneten diese Zweifel angeregt worden sind, wonach in dem Ausdrucke: „vor der Loosziehung“ etwas Anderes angeblich liegen soll, als was die Staatsregierung und Deputation gemeint haben, so scheint es nothwendig, Seiten der Deputation ausdrücklich zu erklären, daß die Schlußzeit für alle Recurse wegen Befreiungsgründe in der Regel der Tag vor dem Tage der Loosziehung sein soll, um mich so deutlich als möglich auszudrücken, und daß nur eine Ausnahme stattfindet dann, wenn die abfällige Bescheidung so spät ertheilt worden ist, daß der Recurs nicht eher eingereicht werden kann, als an dem Tage, wo die Loosziehung erfolgt, daß es aber dann zu der Zeit geschehen solle, bevor das Loosziehungsgeschäft den Anfang nimmt. Nunmehr glaube ich, daß Dunkelheiten über diesen Ausdruck nicht mehr stattfinden können.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, werde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt vor, bei §. 4 der Vorlage zu §. 7 des Gesetzes die Seite 794 des Berichts (s. oben Seite 1884) vorgeschlagene Fassung, die von der ersten Kammer genehmigt worden ist, anzunehmen, und ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner bemerkt die Deputation Seite 795 (s. oben S. 1884), daß es einer Vorschrift bedürfe, von welcher sie sagt: „Da nun diese Vorschrift Personen betrifft, von denen anzunehmen ist, daß sie mit den Gesetzen, und was dieselben bestimmen, nicht so genau vertraut sind, eine Verabsäumung der hier angegebenen Frist aber mit den größten Nachtheilen für die künftigen Lebensverhältnisse eines jungen Mannes verbunden sein kann, erschien es der Deputation wünschenswerth, wenn die Commission die Betheiligten noch ganz besonders und ausdrücklich auf die vorgeschriebene vierzehntägige Frist, so wie auf die Zeit deren Beginnes aufmerksam machte.“ Die Herren Regierungscommissarien haben die Zusicherung ertheilt, eine derartige Anweisung ergehen lassen zu wollen, und die Deputation empfiehlt der Kammer, hierbei Beruhigung zu fassen. Ich frage demnach: ob die Kammer der Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

§. 5.

Zu §. 8.

Wird auf selbigen von der Kreisdirection abfällig entschieden, so ist der betheiligte Militairpflichtige berechtigt, bei der Oberrecrutirungsbehörde binnen einer Frist von drei Wochen Beschwerde zu führen. Diese Frist ist von dem